

Synopse
im Begutachtungsverfahren
zur Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes
in Zusammenhang mit der Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes, LGBl. 9240, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

- Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst;
- Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle (Bürgerbegutachtung);
- Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien Ballhausplatz 2;
- Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund 3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4;
- Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ, 3100 St. Pölten, Europaplatz 5;
- Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathausplatz 1;
- Datenschutzrat, 1070 Wien, Museumstraße 7;
- Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Singerstraße 17, Postfach 20;
- Rechnungshof, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2;
- NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64;
- Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1;
- Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Zentrale, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1.

Mit Schreiben vom 14. April 2020, 2020-0.236.094, teilte das Bundeskanzleramt mit, man habe die Bundesministerien für

- Arbeit, Familie und Jugend;
- Finanzen;
- Inneres;
- Justiz sowie für
- Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

befasst und um allfällige Stellungnahme bis zum 22. Mai 2020 ersucht.

Von den angerufenen Stellen gaben lediglich die **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst** sowie die **Diakonie Österreich** (letzte im Rahmen der Bürgerbegutachtung) inhaltliche Stellungnahmen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ab.

Davon abgesehen, langten bei der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (IVW2) lediglich jeweils ein Schreiben des Niederösterreichischen Gemeindebundes sowie des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ ein, wonach von einer Stellungnahme abgesehen werde, und wies das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 21. April 2020, 2020-0.240.206, darauf hin, Gesetzesentwürfen sei eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, wobei sich dies in Ermangelung derselben im gegebenen Zusammenhang erübrigt.

Die gesammelten Stellungnahmen sind beiliegend angeschlossen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird aufgrund der abgegebenen Stellungnahme der **Diakonie Österreich** festgestellt:

Zu § 7a Abs. 1:

Die allgemeine Verpflichtung asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigter Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 dem Bezug von Grundversorgungsleistungen korrespondierend, Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, der Arbeitsfähigkeit bzw. sozialen Stabilität zu ergreifen, ist

inhaltsgleich bereits in der derzeit geltenden Fassung des NÖ Grundversorgungsgesetzes enthalten. Da es sohin zu keiner Änderung der Rechtslage, insbesondere aus Sicht des betroffenen Personenkreises zu keiner Verschlechterung gegenüber dem status quo kommt, sind die betreffenden Ausführungen der Diakonie Österreich nicht nachvollziehbar.

Zu § 7a Abs. 2:

Gleich Abs. 1 ist auch diese Bestimmung bereits in der derzeit geltenden Fassung des § 7a Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz enthalten und wird inhaltlich unverändert tradiert.

Zu § 7a Abs. 3:

Den Ausführungen der Diakonie Österreich, wonach dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache Vorrang gegenüber der Verbesserung der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt eingeräumt werden müsste, wird mit dem Verweis auf die bisher respektive unverändert weitergeltende Bestimmung des § 1 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz entgegengetreten, wonach die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll, solange sie dazu Hilfe benötigen. Dies impliziert die Verpflichtung einer jeden leistungsempfangenden Person, sich rasch in den österreichischen Arbeitsmarkt einzugliedern und eigeninitiativ die ihren jeweiligen Stärken und Schwächen entsprechenden Befähigungen zu erwerben.

Es besteht keine wie auch immer geartete Verpflichtung des Landes Niederösterreich hilfs- und schutzbedürftige Fremde bis zur Erfüllung qualifizierter respektive ihren individuellen Wünschen entsprechender Leistungsprofile zu versorgen.

Die Teilhabe am österreichischen Arbeitsmarkt, auf welche eine Verbesserung der Vermittelbarkeit letztlich abzielt, und damit die Bemühung um Erlangung einer eigenständigen Existenzgrundlage sind per se essentielle Bausteine einer gelungenen Integration.

Was die vonseiten der Diakonie Österreich in Kritik gezogene Frist zur Erreichung der nächsthöheren Sprachniveaustufe(n) im Ausmaß von sechs Monaten betrifft, so wird festgehalten, dass der Wechsel von einem durch behördliche Aufforderung zu einem rein gesetzlich ausgelösten Fristenlauf für den betreffenden Personenkreis mit keinerlei relevanten Nachteilen verbunden ist.

Zu § 7a Abs. 4:

Die Bestimmung dient der Umsetzung der in § 9 Abs. 2 und 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl I Nr 41/2019 in der geltenden Fassung, normierten bundesgesetzlichen Vorgaben und etabliert ein Sanktionssystem, um die Verletzung von Integrationsverpflichtungen wirksam ahnden zu können. Durch den Verweis auf § 9 NÖ Grundversorgungsgesetz wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde auch in diesen Fällen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen und somit stets allfällige Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen hat. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage, wonach für eine Reduktion von Grundversorgungsleistungen bereits die objektive Missachtung von Integrationsverpflichtungen genügt, stellt die Neufassung auf ein allfälliges Verschulden des Leistungsempfängers ab. Die vonseiten der Diakonie Österreich ins Treffen geführten Befürchtungen, wonach besagte Maßnahmen eine Gefährdung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern nach sich ziehen könnten, ist sohin unbegründet und wird im Gegenteil die bisherige Reduktionsquote im Ausmaß von 30% auf 25% herabgesetzt.

Zu § 7a Abs. 5:

In Abkehr von der derzeit geltenden Rechtslage, wonach bereits die objektive Missachtung von Integrationsverpflichtungen für eine Kürzung von Grundversorgungsleistungen genügt, wird bereits in § 7a Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes klargestellt, dass ein allfälliges Verschulden des Leistungsempfängers konstitutive Voraussetzung einer möglichen Reduktion ist und tritt bereits hierdurch für den betroffenen Personenkreis eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ein.

§ 7a Abs 5 des vorliegenden Entwurfes enthält einen demonstrativen Katalog von Umständen, die einen Leistungsempfänger typischerweise an der fristgerechten Erbringung einzelner oder mehrerer Integrationsleistungen im Sinne des Abs. 1 zu hindern vermögen. Inhaltlich orientiert sich der Entwurf an § 9 Abs 7 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), LGBl. Nr. 70/2019 in der geltenden Fassung, beschränkt sich im Gegensatz zu diesem jedoch nicht auf die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft. Da es sich hierbei eindeutig um einen beispielhaften Katalog handelt, erübrigt sich das dezidierte Anführen eines Auffangtatbestandes.

Das Abstellen auf ein allfälliges Verschulden des Leistungsempfängers an einer zuvor objektiv festgestellten Missachtung von Integrationsverpflichtungen, macht auch die Schaffung einer expliziten Möglichkeit zum gänzlichen „Absehen“ nach Maßgabe der bisherigen Bestimmung des § 7d Abs 4 NÖ Grundversorgungsgesetz entbehrlich.

Hutterer Florentin Matthias

Von: Blecha Sabine <sblecha@gvvnoe.at>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 15:22
An: #IVW2
Betreff: AW: Konsultationsmechanismus, NÖ Grundversorgungsgesetz - G., NÖ Grundversorgungsgesetz - T., NÖ Grundversorgungsgesetz - E.

Sehr geehrte Damen und Herren!
Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.
Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sabine Blecha

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
3100 St. Pölten, Europaplatz 5, 1. Stock
Tel.: 02742/313054-11, Fax: Dw 20;
Mobil: +43664/4167445; sblecha@gvvnoe.at



Von: Pfau Georg, (IVW2) <georg.pfau@noel.gv.at>
Gesendet: Freitag, 10. April 2020 11:55
An: 'Sektion.V@bmvrdj.gv.at' <Sektion.V@bmvrdj.gv.at>; 'post@noegemeindegund.at' <post@noegemeindegund.at>; GVV Niederösterreich <office@gvvnoe.at>; 'staedtebund@st-poelten.gv.at' <staedtebund@st-poelten.gv.at>
Betreff: RS: Konsultationsmechanismus, NÖ Grundversorgungsgesetz - G., NÖ Grundversorgungsgesetz - T., NÖ Grundversorgungsgesetz - E.
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17A E-Mail an: post.ivw2@noel.gv.at
Tel.: +43 (0)2742 9005 DW 12586, FAX: DW 12777
www.noe.gv.at/datenschutz



post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung IVW2
Landhausplatz 1
3100 St. Pölten

St. Pölten, 12.05.2020
brü/pem

**Betrifft: NÖ Grundversorgungsgesetz, Änderungen wegen Sozialhilfe-
Grundsatzgesetz; Begutachtungsverfahren; Konsultationsmechanismus**

Bezug: IVW2-A-65/006-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Beilagen

LAD1-VD-141043/032-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
IVW2-A-65/006-2019

BearbeiterIn
Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12197

Datum
05. Mai 2020

Betrifft

Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Entwurf wurde bereits intensiv vorbegutachtet – unsere Vorschläge wurden weitgehendst berücksichtigt.

Zum Gesetzestext:

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2):

Im Hinblick auf die rege Tätigkeit des Nationalrates wären bei der Erstellung der Regierungsvorlage allfällige Novellen zu den angeführten Bundesgesetzen zu berücksichtigen.

Am Ende fehlt das Anführungszeichen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Es sollte überlegt werden, auch in diesem Satz Fettdruck zu verwenden.

Zu Z 13 (§ 27):

Es fehlt das Inkrafttretensdatum.

Wir machen auf die vom Nationalrat beschlossene Änderung des Integrationsgesetzes (§ 9 Abs. 2a) aufmerksam. Von daher wäre zu prüfen, ob noch Änderungen notwendig sind.

In Abs. 5 wäre nach dem Zitat „§ 4 Abs. 2 Z 5 und 6“ ein Beistrich einzufügen.

Am Ende fehlt das Anführungszeichen.

Zu den Erläuterungen:

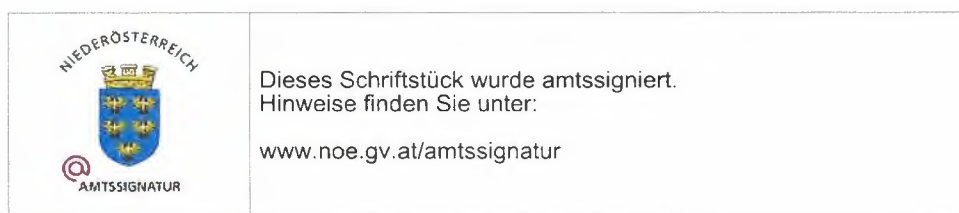
Sollte durch die vorgeschlagenen Änderungen auch die Umsetzung von EU-Recht betroffen sein, so wäre genau anzuführen, welche Bestimmung jeweils umgesetzt wird.

Die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 hinsichtlich der Aussage über einen „Konflikt mit den Grundsätzen der föderalen Ordnung“ sind unklar.

Zur Textgegenüberstellung:

Es fällt auf, dass zwischen § 27 Abs. 2 und 3 im vorgeschlagenen Text die Wortfolge „Anlage A außer Kraft“ angeführt wird. Diese Wortfolge wäre an das Ende zu verschieben. In der linken Spalte fehlt am Ende die Anlage A.

Dr. K o i z a r



An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung IVW2
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

marco.rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at.

In Kopie:
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

Geschäftszahl: 2020-0.240.206

Ihr Zeichen: IVW2-A-65/006-2019

Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes: Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bzgl. der Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung.


Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Es wird auf Art. 1 Abs. 3 des Konsultationsmechanismus hingewiesen, der normiert, dass Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist. Diese ist ebenfalls in dem Vorblatt aufzunehmen.

21. April 2020

Für den Bundesminister:
Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2020-04-23T08:34:06+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

BKA - Verfassungsdienst
Sektion.V@bkaj.gv.at

Dr. Andrea STANEK-REIDINGER
Sachbearbeiterin

andrea.stanek-reidinger@bka.gv.at
+43 1 53115-643933
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bka.gv.at zu richten

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
E-Mail: post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.236.094

Ihr Zeichen: IVW2-A-65/006-2019

Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Begutachtungsverfahren

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die **Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, für Finanzen, für Inneres, für Justiz und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **22. Mai 2020** abzugeben.

14. April 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Andrea STANEK-REIDINGER

Elektronisch gefertigt

 BMJ SIGNATUR	Datum/Zeit	2020-04-14T17:34:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

Diakonie

Stellungnahme der Diakonie Österreich zum Entwurf der Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes.

Wien, 27.5.2020

Einleitung

Die Diakonie bedauert, dass die Novellierung des NÖ Grundversorgungsgesetzes nicht zum Anlass genommen wurde, Asylsuchenden die Möglichkeit zu geben selbst einen Beitrag zu ihrem Unterhalt zu leisten. Viele Asylsuchende wären bereit sich in der Saisonarbeit einzubringen, wenn ihnen ihr Quartier während und nach Ende des Arbeitsverhältnisses weiterhin zur Verfügung stünde. Der drohende Verlust des Wohnplatzes und die zu geringe Zuverdienstgrenze wirken jedoch abschreckend.

Statt diese Möglichkeit einer legalen Beschäftigung mit sozialrechtlicher Absicherung zu fördern, setzt der Entwurf der vorliegenden Novelle weiter auf Zwang vor Freiwilligkeit und will Schutzsuchende zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten ohne kollektivvertragliche Absicherung verpflichten.

Im Bereich der vorgesehenen Sanktionen bei Pflichtverletzungen fehlt eine Ausdifferenzierung um welche Teilleistungen der Grundversorgung es sich handelt. Hier besteht die Gefahr, dass die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und damit die Gesundheit der Hilfsbedürftigen beeinträchtigt wird. Im Bereich der ohnehin schon äußerst geringen Betreuungskostensätze von Grundversorgten in Privatquartieren, wo auch kein Taschengeld zur Auszahlung gelangt, stellt sich die Frage: Wovon soll hier gekürzt werden? Es sollte klargestellt werden, dass zumindest die Versorgung mit ausreichend ausgewogener Nahrung, Wohnraum, Heizung und Hygiene gewährleistet ist. Der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit ist jedenfalls sicherzustellen.

Generell möchte die Diakonie darauf hinweisen, dass es im Sinne der Rechtssicherheit dringend geboten erscheint, in Angleichung an die Mindestsicherung auch Leistungen der Grundversorgung für alle Anspruchsberechtigten mit Bescheid zuzuerkennen bzw. abzulehnen und Hilfe empfangenden Personen damit ggf. die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ihres Anspruchs einzuräumen. Eine Überarbeitung von § 17 ist daher angeraten.

Zudem bedarf aus Sicht der Diakonie auch die Verpflichtung zum Kostenersatz gem. § 12 einer Novellierung: Diese sollte in Anlehnung an den Kostenersatz in der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe dahingehend konkretisiert werden, dass Einkommen und Vermögen aus eigener Erwerbstätigkeit nicht zur Verpflichtung einer Rückerstattung führt. Andernfalls löst die Aufnahme einer Beschäftigung und damit die – vom Gesetzgeber gewünschte – Unabhängigkeit von Leistungen der Grundversorgung eine Verpflichtung zur Rückzahlung von unter Umständen hohen Summen aus. Dies kann Betroffene sehr schnell erneut in finanzielle Schwierigkeiten bringen und schlimmstenfalls zum Verlust ihrer Arbeit führen, was sie erneut von der Grundversorgung abhängig machen würde.

Zu § 7a

Absatz 1 sieht vor, dass Hilfe suchende Personen alle Maßnahmen ergreifen müssen, die geeignet sind, „die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder soziale Stabilisierung zu verbessern (z. B. Deutschkurse)“. Hier wäre aus Sicht der Diakonie eine Klarstellung erforderlich, dass Personen vorrangig Deutschkurse angeboten werden, da ausreichende Sprachkenntnisse vielfach die Basis für eine gelingende Arbeitsmarktintegration darstellen.

Absatz 2 sieht vor, dass als Maßnahmen im Sinne des Abs 1 auch befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten angeboten werden können. Wobei es sich eher um eine Verpflichtung als um ein Angebot handelt, da im Abs. 1 von einer Verpflichtung ausgegangen wird. Die Diakonie lehnt diese Verpflichtung, die sich auch im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) findet, zum wiederholten Male ab, da diese verpflichtenden gemeinnützigen Hilfstätigkeiten nicht kollektivvertraglich abgesichert und aus Sicht der Diakonie keine sinnvolle Maßnahme zur (Wieder-) Eingliederung hilfeschender Personen in den Arbeitsmarkt darstellen.

Absatz 3 sieht vor, dass subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten, die in den ersten vier Monaten ab Statuszuerkennung noch Leistungen der Grundversorgung erhalten, ihren in §§ 6 Abs. 1 und 16c Abs. 1 IntG angeführten Integrationsverpflichtungen nachzukommen haben, „soweit die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt hierdurch nicht beeinträchtigt wird“. Hier bedarf es nach Ansicht der Diakonie einer Klarstellung, dass – wie bereits weiter oben zu Absatz 1 ausgeführt – im Sinne einer gelingenden und nachhaltigen Integration dem Erlernen der deutschen Sprache den Vorrang vor einer Vermittlung in den Arbeitsmarkt einzuräumen ist. Dies erscheint insbesondere deshalb zentral, damit geflüchtete Menschen nicht primär dazu gezwungen werden, prekäre Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen, die sie womöglich rasch wieder verlieren. Wie die Migrationsexpertin Judith Kohlenberger gegenüber der Tageszeitung *Der Standard* ausführte, stellen Bildungsmaßnahmen einen besseren Weg dar, um Geflüchteten eine nachhaltige Integration zu ermöglichen und ist die Gefahr erneuter Arbeitslosigkeit bei der Annahme prekärer Hilfsarbeiterjobs groß.¹

Schon bisher wird Bezieher*innen von Grundversorgung für das Erreichen des nächsthöheren Sprachniveaus eine Frist von sechs Monaten gesetzt. Weshalb diese Fristen nunmehr in Legalfristen, die mit der Zuerkennung des Status bzw. bei späterem Zuzug nach Niederösterreich mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen, zu laufen beginnen, umgewandelt wurden, wird nicht näher erläutert. Da das Erreichen des geforderten Sprachniveaus direkt mit dem Angebot an Kursmaßnahmen zusammenhängt und die Behörden die gesetzlichen Fristen nunmehr bei Bedarf nicht mehr verlängern können, erscheint diese Maßnahme impraktikabel und verfehlt.

¹ Szigetvari, „Expertin: Bringt nichts, Flüchtlinge in prekäre Jobs zu drängen“, *Der Standard* v 17.1.2019, <https://www.derstandard.at/story/2000096381200/> (27.5.2020).

Die Diakonie erachtet den nunmehr gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen von sechs Monaten für das Erreichen des nächsthöheren Sprachniveaus für viel zu kurz. Laut einer Erhebung des Vereins *SOS Mitmensch* von Jänner 2020 bietet das Land Niederösterreich keine eigenen Deutschkurse für Asylsuchende mehr an und belegt damit im Bundesländervergleich den letzten Platz.² Subsidiär Schutzberechtigte haben daher erst ab Statuszuerkennung Zugang zu Deutschkursangeboten und sollte ihnen daher eine längere Frist zur Erreichung des jeweiligen Sprachniveaus gewährt werden.

Absatz 4 sieht bei schuldhafter Verletzung der Integrationspflichten eine Kürzung von Leistungen der Grundversorgung vor, die für die Dauer der Pflichtverletzung, „*jedoch mindestens für drei Monate*“ wirken soll.

Wie bereits in der Stellungnahme zur entsprechenden Bestimmung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes³ ausgeführt, erscheint eine zwingende Leistungskürzung über einen Zeitraum von drei Monaten überschießend und sollte diese mit der Erfüllung der Pflicht umgehend aufgehoben werden. Zudem ist unklar auf welche Teilleistungen der Grundversorgung sich die Kürzung bezieht. Keinesfalls darf nach Ansicht der Diakonie die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern beeinträchtigt und damit die Gesundheit gefährdet werden. Hier ist insbesondere auch auf die ausreichende Versorgung von Kindern Bedacht zu nehmen. Im Bereich der ohnehin schon äußerst geringen Betreuungskostensätze von Grundversorgten in Privatquartieren ist eine Kürzung um 25 Prozent viel zu hoch und gefährdet ein menschenwürdiges Leben.

Absatz 5 zählt beispielhaft Ausnahmen auf, wann eine solche schuldhafte Verletzung der Pflichten nicht vorliegt. Dies ist zwar prinzipiell zu begrüßen, allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb die Bestimmung, die sich laut Erläuterungen auf § 9 Abs 7 NÖ SAG bezieht, nicht auch die Ausnahme gem. Z 8 leg cit beinhaltet, wonach neben den aufgezählten Gründen auch „vergleichbar gewichtige Gründe“ zu einer Ausnahme führen.

Zudem wäre es auch Sicht der Diakonie sinnvoll, in bestimmten Fällen der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, von der Erfüllung der Pflichten gänzlich abzusehen, wenn beispielsweise aufgrund des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes oder des Bildungsstandes der schutzberechtigten Person die Erfüllung nicht möglich oder zumutbar erscheint. Eine solche Möglichkeit des gänzlichen Absehens besteht bereits in § 7 d Abs 4 NÖ GVG und sollte auch in die Neufassung des § 7 a aufgenommen werden.

² SOS Mitmensch, „Zugang zu Deutschkursen für Asylsuchende–Ein Bundesländervergleich. Recherche von SOS Mitmensch für den Zeitraum OktoberbisDezember2019“, abrufbar unter: https://www.sosmitmensch.at/dl/muLpJKKOMIJqx4KJK/SOS_Mitmensch_Deutschkurse_fuer_Asylsuchende_M_rz2020_Final_.pdf (27.5.2020).

³ Stellungnahme der Diakonie Österreich vom 10. Jänner 2019, 122/SN-104/ME.